
Hausordnung

Grüßen

Das Grüßen erfolgt bei erstmaliger Begegnung zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen im Schulgebäude. Auch schulfremde Personen werden begrüßt. Betritt ein/e Lehrer/in den Klassenraum, so stehen die Schüler/innen zum Zeichen des Grußes auf.

Anordnungen zur Sicherheit von Personen und Sachen

Das Sitzen auf den Fensterbrettern, Balkon- und Stiegegeländern, Stiegen und auf der Umrandung im 1. Stock der Aula muss aus Sicherheitsgründen unterbleiben! Das Abstellen von Gegenständen auf der Umrandung im 1. Stock der Aula ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen. Das Sitzen auf den Heizkörpern ist nicht gestattet. Die großen Fenster im 1. und 2. Stock dürfen nur bei Anwesenheit eines Lehrers/einer Lehrerin geöffnet werden. Das Betreten der Klassenräume nach der letzten Unterrichtsstunde ist nur auf eigene Gefahr gestattet.

Hausschulpflicht

Aus hygienischen Gründen ist nach Betreten des Schulgebäudes ein Schuhwechsel vorzunehmen, wobei die vorgesehenen Garderoben zu benützen sind. Zur Herstellung der Gleichbehandlung aller Schüler/innen sind von allen Schüler/innen, sofern nicht unterrichtsbedingt anderes Schuhwerk angeordnet ist, eindeutig als solche erkennbare Hausschuhe zu tragen. Zuwider handelnde Schüler/innen werden zu Reinigungsarbeiten unter Aufsicht des Schulwartes bzw. des Reinigungspersonals eingeteilt. Die Schüler/innen dürfen das Gebäude nur über die Garderobe betreten.

Rauchen

Das Rauchen ist auf der gesamten Schulliegenschaft untersagt.

Bekleidung

Es gilt für Schüler/innen aller Schulformen die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Schulordnung: „Die Schüler/innen haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.“

Unfallmeldung

Eventuelle Unfälle sind sofort dem/der Aufsicht führenden Lehrer/in (Lehrer/in der Unterrichtsstunde bzw. des Gangdienstes) zu melden. Ist dies nicht möglich, so ist umgehend die Schulleitung zu benachrichtigen.

Sachbeschädigungen

Das Inventar der Schule ist schonend zu behandeln. Aus diesem Grund ist auch das Sitzen auf Tischen und Schulbänken zu unterlassen. Beschädigungen sind dem/der Lehrer/in der jeweiligen oder der darauffolgenden Stunde bzw. beim Schulwart zu melden. Bei mutwilliger Sachbeschädigung müssen Schadensgutmachung und eine Sozialleistung erbracht werden, ab Schadenshöhe von Euro 70,00 wird zusätzlich von der Schulleitung der Antrag auf Androhung des Ausschlusses gestellt. Unter Sachbeschädigung ist auch das vorsätzliche Herbeiführen von Funktionsstörungen bei Geräten und technischen Einrichtungen zu verstehen.

Diebstahl

Diebstähle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Bei Diebstahl erfolgt auf jeden Fall die Anzeige. Ein/e überführte/r Täter/in ist zur Schadensgutmachung verpflichtet. Weiters wird mit Ausnahme von Bagatellfällen von der Schulleitung der Antrag auf Androhung des Ausschlusses gestellt. Es wird dringend empfohlen, nur unbedingt notwendige Geldbeträge und keine Wertsachen in die Schule mitzunehmen.

Suchtmittel- und Alkoholmissbrauch

Bei nachweislicher Konsultierung einer einschlägigen Beratungsstelle wird bei bloßem Besitz und Eigengebrauch von Suchtmitteln von der Anzeige und disziplinen Maßnahmen abgesehen. Im

Wiederholungsfall wird jedenfalls von der Schulleitung der Antrag auf Androhung des Ausschlusses gestellt. Ebenso wird bei Weitergabe von Suchtmitteln mit Antrag auf Androhung des Ausschlusses oder Ausschlusses vorgegangen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Alkoholisierung im Unterricht und bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen.

Ungerechtfertigte Absenzen und Absenzen von Schulveranstaltungen

Die Regelung der Form der Entschuldigung bei eigenberechtigten Schüler/innen ist mit der/dem Klassen(Jahrgangs-)vorstandes/vorständin zu klären. Der Ersatzunterricht wegen Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen ist ausnahmslos zu besuchen. Die Schulleitung gibt den Ersatzstundenplan eine Woche vor der Schulveranstaltung bekannt. **Rechtfertigung von Absenzen bei Ersatzunterricht ist nur mit ärztlicher Bestätigung möglich.** Anteilige Fahrtkosten für Schulveranstaltungen müssen nach erfolgter Anmeldung bezahlt werden. Bei Unvermeidbarkeit des Anfallens einer Stornogebühr ist vom Leiter der Schulveranstaltung von vornherein eine Stornoversicherung in die Kostenplanung mit hineinzunehmen (§ 3 Abs 1 SchVV).

Art der Sozialleistungen

Die Sozialleistungen sind nach Wahl der Schüler/innen in der Schule entsprechend dem Organisationsplan der Schulleitung zu erbringen.

Grobe Verstöße von Schüler/innen gegen das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

Bei groben Verstößen gegen ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft kann von der Schulleitung der Besuch eines verpflichtenden Seminars in der unterrichtsfreien Zeit über Benehmen angeordnet werden. Bei Nichterscheinen zu diesem Seminar wird von der Schulleitung der Antrag auf Androhung des Ausschlusses gestellt.

Gebrauch von Mobiltelefonen und neuen Unterhaltungsmedien

Das Mobiltelefon ist während des Unterrichts von Lehrer/innen und Schüler/innen abzuschalten (oder lautlos und ohne Vibrationsalarm in der Tasche). Bei Verstoß wird den Schüler/innen das Mobiltelefon abgenommen und kann nach Unterrichtsschluss beim Direktor bzw. in der Verwaltung abgeholt werden. Das Aufnehmen von Bild und Ton und die Nutzung von Unterhaltungsmedien während des Unterrichts sind, außer zu Unterrichtszwecken, nicht gestattet. Im Sinne dieser Vereinbarung wurde in Bezug auf Mobiltelefone von der Schulleitung die entsprechende Weisung an die Lehrer/innen erteilt. Ein Mobiltelefon gilt nicht als eingebrachte Sache im Sinne des Schadenersatzrechtes.

Unbefugtes Öffnen der Notverriegelung

Da mit dem unbefugten Öffnen der Notverriegelung eine Beschädigung der Plombe verbunden ist, wird ein Betrag von Euro 20,00 als Schadenersatz eingehoben.

Die Fluchttüren dürfen nur nach ausgelöstem Alarm geöffnet werden.

Änderungen in den Klassenräumen

Das Anbringen von Klassenschmuck und zusätzlichem Inventar ist nur mit Zustimmung der fachzuständigen Lehrer/innen und des/der Klassen(Jahrgangs-)vorstandes/vorständin gestattet.

Klassenreinigung

Am Ende eines jeden Halbtages ist der Klassen- oder Sonderunterrichtsraum wie folgt zu reinigen:

Löschen der Tafel, Ausräumen der Bankfächer, Ordnen der Bänke und Hinaufgeben der Sessel auf die Bänke, Wegräumen von Flaschen und sonstigen Behältern, Schließen der Fenster, Auskehren, Ausleeren des Papierkorbes, Abdrehen der Beleuchtung, Herunterfahren der PCs, Abschalten des Beamers.

Klassen- und Schulgemeinschaft

Folgende Aufgaben werden in den Klassen von den Schüler/innen wahrgenommen:

Klassensprecher(in), Klassensprecherstellvertreter(in), Klassenordner(in), Klassenkassier(in). Konflikte, die sich aus dem Zusammenleben in der Schulgemeinschaft ergeben, sind möglichst unter Beiziehung des

Klassensprechers/der Klassensprecherin durch sachliche, emotionslose Aussprachen zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, sind der Klassenvorstand/die Klassenvorständin und in weiterer Folge der Schulleiter/die Schulleiterin und der Schulgemeinschaftsausschuss zu befassen.

Beaufsichtigung der Schüler/innen

Die Schüler/innen werden nur während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen beaufsichtigt. Eine sonstige Beaufsichtigung entfällt gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz der Schulordnung, soweit nicht eine Aufsicht von der Schulleitung angeordnet ist. Die Schüler/innen dürfen während der Mittagspause und während angeordneter Freistunden die Schulliegenschaft ohne besondere Genehmigung verlassen.

Fahrschüler/innen können nach dem Unterricht bis zu ihrer Heimfahrtgelegenheit in der Schule bleiben. Das Einkaufen von Arbeitsmitteln für den praktischen Unterricht unterliegt nicht der Aufsicht durch den/die Lehrer/in.

Fernbleiben von der Schule

Es gelten unbeschadet der oben genannten Vereinbarung über die ungerechtfertigten Absenzen die Vorschriften des § 45 SchUG.

Auskunft über schulische Leistungen eigenberechtigter Schüler/innen

Auf Verlangen wird den Unterhaltsverpflichteten volljähriger Schüler/innen Auskunft über die schulischen Leistungen erteilt, sofern dies der Schüler/die Schülerin nicht ausdrücklich in Schriftform untersagt hat. Die Unterhaltsverpflichteten werden von der Schule über diese Untersagung informiert.

Weitergabe von Daten

Sofern ein Schüler/eine Schülerin einer Abschlussklasse **nicht** ausdrücklich deponiert, dass er/sie die Weitergabe von Daten nicht wünscht, ist die Schule berechtigt, Namen, Geburtsdatum und Adresse zu wissenschaftlichen Zwecken weiterzugeben; ebenso an den Elternverein, an den Absolventenverein, an die nachfolgenden Klassen zu Einladungszwecken und zum Zwecke der Arbeitsvermittlung an einzelne interessierte Arbeitgeber/innen. Eine entsprechende Ablehnung der Weitergabe ist im Klassenkatalog vorne auf dem Einbanddeckel gut sichtbar zu vermerken.

Verwendung von Fotos mit Darstellung von Schüler/innen

Solange ein Schüler/eine Schülerin **nicht** ausdrücklich deponiert, dass Fotos mit seinem/ihrem Bild für Presseausendungen, schulische Druckwerke und die Schulwebsite nicht verwendet werden dürfen, gilt die Genehmigung als erteilt. Für eine damit verbundene Namensnennung ist auf jeden Fall die Genehmigung des/der Betroffenen einzuholen.

Persönliche Hygiene

Die in der Hotellerie und Gastronomie angewendete Richtlinie wird übernommen:

1. In der Küche beschäftigte Personen tragen saubere, kochfeste und helle Arbeitskleidung, welche die darunter getragenen Kleidungsstücke zur Gänze bedeckt. Die Arbeitskleidung ist im Bedarfsfall zu wechseln. Arbeits- und Privatkleidung sind getrennt aufzubewahren. Es werden saubere Arbeitsschuhe getragen.
2. In der Küche beschäftigte Personen tragen Kopfbedeckungen, die die Haare bedecken und nach Bedarf gewechselt werden. Gepflegte Bärte sind zulässig.
3. Fingernägel sind kurz geschnitten, sauber gehalten und nicht lackiert. Während der Arbeit werden weder Schmuck noch Armbanduhren getragen.
4. Personen mit starken Erkältungskrankheiten im akuten Stadium dürfen in der Küche und bei der Speisenausgabe nicht beschäftigt werden.
5. Personen mit über Lebensmittel übertragbaren Krankheiten wie Durchfall, Hautausschlägen oder mit eitrigen Entzündungen, wie Abszessen, Furunkeln, mit eiternden Wunden oder Verletzungen im Bereich der Hände, Arme, des Halses und des Kopfes werden in der Küche nicht beschäftigt.
6. Nicht eiternde Verletzungen sind mit einem sauberen, Wasser abweisenden, festsitzenden Verband abzudecken und z.B. mit Einweghandschuhen oder Fingerlingen zu schützen.
7. Vor Arbeitsbeginn werden Hände und Unterarme gründlich mit Wasser und Seife gereinigt. In gleicher Weise werden nach jeder abgeschlossenen Tätigkeit, nach jeder Toilettenbenützung und nach Verrichtung von Schmutzarbeit die Hände, einschließlich der Unterarme, mit Seife gründlich gereinigt und allenfalls desinfiziert. Zum Trocknen der Hände und Arme sind stets Einmalhandtücher zu verwenden.
8. In Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, wird weder geraucht noch Tabak oder Kaugummi gekaut oder Tabak geschnupft. Es werden (ausgenommen bei akuten Notfällen) keine Arzneimittel eingenommen. Arzneimittel, außer solche, die für einen möglichen Akutfall bereitgehalten werden müssen, sind nicht in der Küche und den Lagerräumen aufzubewahren.
9. Lebensmittel, die nicht zur Abgabe an Gäste bestimmt sind (z.B. Lebensmittel im Eigentum von Betriebsangehörigen), sind zu kennzeichnen und getrennt von anderen Lebensmitteln aufzubewahren. Reparaturen sind nach Möglichkeit außerhalb der Betriebszeiten durchzuführen, wobei gegen jegliche nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln vorgesorgt wird. Vor Wiederaufnahme des Betriebes werden im erforderlichen Umfang eine Reinigung und Desinfektion vorgenommen.

Erscheinungsbild

- Gepflegter Haarschnitt, bei gefärbten Haaren darf der Nachwuchs nicht ersichtlich sein; Haarsträhnen dürfen nicht ins Gesicht hängen, bei Herren glatte Rasur oder gepflegter Bart
- Gepflegte und saubere Hände, kein Nagellack
- Dezent Make-up ist erlaubt
- Dezenter Schmuck: ein Ring pro Hand, maximal ein Paar Ohringe, kein Piercing
- Unaufdringliches Parfum oder Deo
- In der Küche kurze gepflegte Fingernägel, kein Arm- oder Fingerschmuck